

Société Générale Securities Services GmbH

Apianstraße 5, 85774 Unterföhring
(Amtsgericht München, HRB 169 711)

Wichtige Mitteilung für die Anteilhaber der OGAW-Sondervermögen

Stiftungsfonds STS

(WKN: AORLOK / ISIN: DE000AORLOK0)

Stiftungsfonds STU

(WKN: AORLOL / ISIN: DE000AORLOL8)

Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen

Die Société Générale Securities Services GmbH als verwaltende Kapitalverwaltungsgesellschaft dieser OGAW-Sondervermögen hat Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen beschlossen.

Die Änderungen erfolgen mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 11. Dezember 2018.

Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union

Die Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen sind vornehmlich aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union notwendig, da das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland explizit als Mitgliedsstaat der Europäischen Union geführt wurde.

Änderungen aufgrund neuer BaFin - Musterbausteine für Kostenklauseln offener Publikumsinvestmentvermögen

Des Weiteren erfolgten Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen zur Angleichung der Kostenklauseln an die von der Bundesanstalt für Finanzaufsicht (BaFin) zur Offenlegung ihrer Verwaltungspraxis veröffentlichten BaFin-Musterbausteine für Kostenklauseln offener Publikumsinvestmentvermögen vom 20. Juni 2018.

Allgemeine Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen

Im Zuge der Überarbeitung wurden redaktionelle Anpassungen der Besonderen Anlagebedingungen vorgenommen.

Die Änderungen treten mit Wirkung zum **25. März 2019** in Kraft.

Die Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen werden unter Beifügung der vollständig abgedruckten Fassungen der Besonderen Anlagebedingungen im elektronischen Bundesanzeiger sowie auf der Homepage der Gesellschaft (www.sg-securities-services.de) veröffentlicht und sind nachfolgend vollständig abgedruckt.

Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Société Générale Securities Services GmbH, Unterföhring, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft verwaltete Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie „Stiftungsfonds STS“, die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der AABen,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen,
3. Bankguthaben gemäß § 7 der AABen,
4. Investmentanteile gemäß § 8 der AABen,
5. Derivate gemäß § 9 der AABen,
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AABen.

§ 2 Anlagegrenzen

1. Mindestens 80 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens müssen aus verzinslichen Wertpapieren europäischer Aussteller des öffentlichen oder privaten Bereichs und nicht europäischer Aussteller des öffentlichen Bereichs bestehen, die auf Euro lauten, eine Restlaufzeit von maximal zehn Jahren haben und ein Mindestrating von AA- nach Standard & Poor's, Moody's, Fitch oder ein vergleichbares Rating einer anderen Ratingagentur, die von der Bankaufsichtsbehörde anerkannt wird, aufweisen.
2. Bis zu 20 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens können aus verzinslichen Wertpapieren gemäß Nr. 1 bestehen, die mindestens ein Rating im Bereich des Investment-Grade (gemäß in Nr. 1 genannter Ratingagenturen) aufweisen.
3. Bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen jeweils auf Euro lautende verzinsliche Corporate Bonds und ABS-Strukturen im Bereich des Investment-Grade (gemäß in Nr. 1 genannter Ratingagenturen) erworben werden.
4. Entfällt eine der Erwerbsvoraussetzungen nach Nr. 1, Nr. 2 oder Nr. 3, so sind diese Wertpapiere innerhalb angemessener Frist Interesse wahrend zu veräußern.
5. Bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Aktien investiert werden, sofern es sich um auf Euro lautende Standardwerte/Blue Chips der europäischen Indizes Dow Jones EURO STOXX 50 oder Dow Jones EURO STOXX oder der nationalen Standardwerteindizes von Staaten der Europäischen Währungsunion (z.B. DAX 30, MDAX, BEL 20, HEX 25, CAC 40, MIB 30, AEX, ATX, IBEX usw.) handelt.
6. Bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen auch Indexzertifikate erworben werden, sofern diese ausschließlich Werte gemäß Nr. 1 oder 5 enthalten.
7. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
8. Bis zu 20 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten nach Maßgabe des § 6 der AABen angelegt werden. Die Geldmarktinstrumente dürfen auch auf Fremdwährung lauten. Hierbei sind die für das OGAW-Sondervermögen gehaltenen Bankguthaben anzurechnen. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
9. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über 5 % hinaus bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt.
10. Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente folgender Aussteller:
 - die Bundesrepublik Deutschland
 - die Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland:
 - Baden-Württemberg,
 - Bayern,
 - Berlin,
 - Brandenburg,
 - Bremen,
 - Hamburg,
 - Hessen,
 - Mecklenburg-Vorpommern,

- Niedersachsen,
- Nordrhein-Westfalen,
- Rheinland-Pfalz,
- Saarland,
- Sachsen,
- Sachsen-Anhalt,
- Schleswig-Holstein,
- Thüringen
- Europäische Union
- Als Mitgliedstaaten der Europäischen Union:
 - Belgien,
 - Bulgarien,
 - Dänemark,
 - Estland,
 - Finnland,
 - Frankreich,
 - Griechenland,
 - Italien,
 - Kroatien,
 - Lettland,
 - Litauen,
 - Luxemburg,
 - Malta,
 - Niederlande,
 - Österreich,
 - Polen,
 - Portugal,
 - Republik Irland,
 - Rumänien,
 - Schweden,
 - Slowakei,
 - Slowenien,
 - Spanien,
 - Tschechien,
 - Ungarn,
 - Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (solange das Vereinigte Königreich EU-Mitgliedstaat ist),
 - Zypern
- Als Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum:
 - Island,
 - Liechtenstein,
 - Norwegen
- Als Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind:
 - Australien,
 - Japan,
 - Kanada,
 - Süd-Korea,
 - Mexiko,
 - Neuseeland,
 - Schweiz,
 - Türkei, Vereinigte Staaten von Amerika,
 - Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (sobald das Vereinigte Königreich nicht mehr EU-Mitgliedstaat ist),
 - Chile,
 - Israel

- Als internationale Organisationen, denen mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört:
 - EURATOM

mehr als 35 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen.

11. Bis zu 20 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der AABen gehalten werden. Hierbei sind die für das OGAW-Sondervermögen erworbenen Geldmarktinstrumente anzurechnen. Ebenfalls sind die Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.
12. Bis zu 20 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 der AABen angelegt werden. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.

§ 3 Anlageausschuss

Die Gesellschaft bedient sich mit Blick auf das OGAW-Sondervermögen des Rates eines Anlageausschusses.

ANTEILKLASSEN

§ 4 Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Ausgestaltungsmerkmale; verschiedene Anteilklassen gemäß § 16 Nr. 2 der AABen werden nicht gebildet.

ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 5 Anteile

1. Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.
2. Die Rechte der Anteilinhaber, die Anteile dieses OGAW-Sondervermögens erworben haben, dessen Fondsbezeichnung noch „Activest KOM-Fonds III“ lautet und die noch von der Activest Investmentgesellschaft mbH als auflegender Kapitalanlagegesellschaft (jetzt: Kapitalverwaltungsgesellschaft) ausgegeben worden sind, bleiben unabhängig vom Namenswechsel des OGAW-Sondervermögens in „Pioneer Investments KOM-Fonds III“ und dem Namenswechsel der Activest Investmentgesellschaft mbH in Pioneer Investments Kapitalanlagegesellschaft mbH unberührt.
3. Die Rechte der Anteilinhaber, die Anteile dieses OGAW-Sondervermögens erworben haben, dessen Fondsbezeichnung noch „Pioneer Investments KOM-Fonds III“ lautet und die noch von der Pioneer Investments Kapitalanlagegesellschaft mbH als auflegender Kapitalanlagegesellschaft (jetzt: Kapitalverwaltungsgesellschaft) ausgegeben worden sind, bleiben unabhängig vom Namenswechsel des OGAW-Sondervermögens in „Stiftungsfonds STS“ und des Übergangs des Verwaltungsrechts von der Pioneer Investments Kapitalanlagegesellschaft mbH auf die SGSS Deutschland Kapitalanlagegesellschaft mbH unberührt.

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis

Ein Ausgabeaufschlag und ein Rücknahmeabschlag werden nicht erhoben.

§ 7 Kosten

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,2 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind

Die Gesellschaft zahlt für die Portfolioverwaltung eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,18 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung gemäß Nr. 1 nicht abgedeckt und somit dem OGAW-Sondervermögen zusätzlich belastet.

3. Verwahrstellenvergütung

Die monatliche Vergütung für die OGAW-Verwahrstelle beträgt 1/12 von höchstens 0,02 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird.

4. Zulässiger jährlicher Höchstbetrag gemäß Nrn. 1, 2 und 3

Der Betrag, der jährlich aus dem OGAW-Sondervermögen nach den vorstehenden Nrn. 1, 2 und 3 als Vergütung entnommen wird, kann insgesamt bis zu 0,40 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, betragen.

5. Aufwendungen

Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des OGAW-Sondervermögens:

- a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
- c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- e) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;
- f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;
- i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;
- j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und / oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des OGAW-Sondervermögens durch Dritte
- m) Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die OGAW-Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung.

6. Transaktionskosten:

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

7. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital-)Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 8 Ausschüttung

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus. Realisierte Veräußerungsgewinne - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare Erträge gemäß Nr. 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Société Générale Securities Services GmbH, Unterföhring, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft verwaltete Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie „Stiftungsfonds STU“, die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der AABen,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen,
3. Bankguthaben gemäß § 7 der AABen,
4. Investmentanteile gemäß § 8 der AABen,
5. Derivate gemäß § 9 der AABen,
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AABen.

§ 2 Anlagegrenzen

1. Das OGAW-Sondervermögen darf bis zu 100 % aus Wertpapieren gemäß § 1 Nr. 1 bestehen.
 - a) Mindestens 80 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens müssen aus verzinslichen Wertpapieren europäischer Aussteller des öffentlichen oder privaten Bereichs und nicht europäischer Aussteller des öffentlichen Bereichs bestehen, die auf Euro lauten, eine Restlaufzeit von maximal zehn Jahren haben und ein Mindestrating von AA- nach Standard & Poor's, Moody's, Fitch oder ein vergleichbares Rating einer anderen Ratingagentur, die bei der Bankaufsichtsbehörde registriert ist, aufweisen.
 - b) Bis zu 20 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens können aus verzinslichen Wertpapieren gemäß § 2 Nr. 1 a) bestehen, die mindestens ein Rating im Bereich des Investment-Grade (gemäß der in § 2 Nr. 1 a) genannten Ratingagenturen) aufweisen.
 - c) Bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen jeweils auf Euro lautende verzinsliche Corporate Bonds und ABS-Strukturen im Bereich des Investment-Grade (gemäß der in § 2 Nr. 1 a) genannten Ratingagenturen) erworben werden. Soweit für das OGAW-Sondervermögen ABS-Strukturen erworben werden, muss der potenzielle Verlust für das OGAW-Sondervermögen auf die Höhe des Kaufpreises begrenzt sein, sowie eine ausreichende Diversifizierung des den ABS-Strukturen zu Grunde liegenden Forderungspools gegeben sein.
 - d) Entfällt eine der Erwerbsvoraussetzungen nach § 2 Nr. 1 a) - c), so sind diese Wertpapiere innerhalb angemessener Frist Interesse wärend zu veräußern.
 - e) Bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Aktien investiert werden, sofern es sich um auf Euro lautende Standardwerte/ Blue Chips der europäischen Indizes Dow Jones EURO STOXX 50 oder Dow Jones EURO STOXX oder der nationalen Standardwerteindizes von Staaten der Europäischen Währungsunion (z.B. DAX 30, MDAX, BEL 20, HEX 25, CAC 40, MIB 30, AEX, ATX, IBEX usw.) handelt.
 - f) Für bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen auch Delta-1-Indexzertifikate erworben werden, sofern sich diese ausschließlich an Werten gemäß § 2 Nr. 1 a) oder e) orientieren.
 - g) Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Abs. 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
2. Der Erwerb von Geldmarktinstrumenten ist bis zu 20 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens und nur nach Maßgabe des § 6 der AABen möglich. Hierbei sind die für das OGAW-Sondervermögen gehaltenen Bankguthaben anzurechnen. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Abs. 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
3. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über 5 % hinaus bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt.

4. Die Gesellschaft darf in Schuldverschreibungen folgender Aussteller:

- die Bundesrepublik Deutschland
- die Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland:
 - Baden-Württemberg,
 - Bayern,
 - Berlin,
 - Brandenburg,
 - Bremen,
 - Hamburg,
 - Hessen,
 - Mecklenburg-Vorpommern,
 - Niedersachsen,
 - Nordrhein-Westfalen,
 - Rheinland-Pfalz,
 - Saarland,
 - Sachsen,
 - Sachsen-Anhalt,
 - Schleswig-Holstein,
 - Thüringen
- die Europäische Union,
- als Mitgliedstaaten der Europäischen Union:
 - Belgien,
 - Bulgarien,
 - Dänemark,
 - Estland,
 - Finnland,
 - Frankreich,
 - Griechenland,
 - Italien,
 - Kroatien,
 - Lettland,
 - Litauen,
 - Malta,
 - Polen,
 - Luxemburg,
 - Niederlande,
 - Österreich,
 - Portugal,
 - Republik Irland,
 - Schweden,
 - Slowakei,
 - Slowenien,
 - Spanien,
 - Tschechien,
 - Ungarn,
 - Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (solange das Vereinigte Königreich EU-Mitgliedstaat ist),
 - Zypern,
 - Rumänien
- als Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum:
 - Island,
 - Liechtenstein,
 - Norwegen
- als Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind:
 - Australien,
 - Japan,
 - Kanada,
 - Süd-Korea,

- Mexiko,
- Neuseeland,
- Schweiz,
- Türkei,
- Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (sobald das Vereinigte Königreich nicht mehr EU-Mitgliedstaat ist),
- Vereinigte Staaten von Amerika,
- Chile,
- Israel
- als internationale Organisation, denen mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört:
 - EURATOM

mehr als 35 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen.

5. Bis zu 20 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der AABen gehalten werden. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.
6. Bis zu 20 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in allen zulässigen Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 der AABen gehalten werden. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Abs. 3 KAGB anzurechnen.

§ 3 Anlageausschuss

Die Gesellschaft bedient sich mit Blick auf das OGAW-Sondervermögen des Rates eines Anlageausschusses.

ANTEILKLASSEN

§ 4 Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Ausgestaltungsmerkmale; verschiedene Anteilklassen gemäß § 16 Nr. 2 der AABen werden nicht gebildet.

ANTEILE, AUSGABEPREIS; RÜCKNAHMEPREIS; RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 5 Anteile

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Ein Ausgabeaufschlag wird nicht erhoben.
2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 7 Kosten

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,2 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind

Die Gesellschaft zahlt für die Portfolioverwaltung eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,18 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung gemäß Nr. 1 nicht abgedeckt und somit dem OGAW-Sondervermögen zusätzlich belastet.

3. Verwahrstellenvergütung

Die monatliche Vergütung für die OGAW-Verwahrstelle beträgt 1/12 von höchstens 0,02 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird.

4. Zulässiger jährlicher Höchstbetrag gemäß Nrn. 1, 2 und 3

Der Betrag, der jährlich aus dem OGAW-Sondervermögen nach den vorstehenden N. 1, 2 und 3 als Vergütung entnommen wird, kann insgesamt bis zu 0,40 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, betragen.

5. Aufwendungen

Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des OGAW-Sondervermögens:

- a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
- c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- e) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;
- f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;
- i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;
- j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und / oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des OGAW-Sondervermögens durch Dritte;
- m) Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die OGAW-Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung.

6. Transaktionskosten

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

7. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital-)Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 8 Ausschüttung der Erträge

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus. Realisierte Veräußerungsgewinne - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare Erträge gemäß Nr. 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.